Satzung

der

Bauinnung Aschaffenburg

Die Innungsversammlung hat am 02.07.2020, in Abänderung ihrer bisherigen Satzung, die am 18.02.2009 von der Handwerkskammer genehmigt worden ist, folgende Neufassung ihrer Satzung beschlossen:

Stand Februar 2016, aktualisiert 18. November 2019, aktualisiert am 12.März 2026

Gender Klausel
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

Inhaltsverzeichnis

Name, Sitz und Bezirk	§ 1
Fachgebiet	§ 2
Aufgaben	§ 3
Unterstützungskassen	§ 4
Kreishandwerkerschaft	§ 5
Mitgliedschaft	§§ 6 - 11
Wahl- und Stimmrecht, Wählbarkeit	§§ 12 - 13
Organe	§ 14
Innungsversammlung	§§ 15 - 20
Vorstand	§§ 21 - 25
Geschäftsführung	§ 26
Ausschüsse	§§ 27 - 35
Beiträge, Gebühren	§ 36
Haushaltsplan	§ 37
Jahresrechnung	§ 38
Kassenführer	§ 39
Vermögensanlage	§ 40
Änderung der Satzung	§ 41
Auflösung der Innung	§ 42
Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung der Innung	§ 43
Liquidation	§ 44
Fusion	§ 45
Aufsicht	§ 46
Bekanntmachungen	§ 47
Inkrafttreten	§ 48

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

(1) Die Innung führt den Namen Bauinnung Aschaffenburg.
Ihr Sitz ist in Aschaffenburg. Ihr Bezirk[1] umfasst die Stadt und den Landkreis Aschaffenburg.

(2) Die Innung ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird mit Genehmigung der Satzung durch die Handwerkskammer rechtsfähig. Zuständig ist die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Innung umfasst folgende Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe[2]:

1. Maurer- und Betonbauer (Nr. 1 Anlage A HwO),
2. Straßenbauer (Nr. 5 Anlage A HwO),
3. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger (Nr. 42 Anlage A HwO),
4. Estrichleger (Nr. 44 Anlage A HwO),
5. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer (Nr. 6 Anlage A HwO),
6. Stuckateur (Nr. 9 Anlage A HwO),
7. Betonstein- und Terrazzohersteller (Nr. 43 Anlage A HwO),
8. Brunnenbauer (Nr. 7 Anlage A HwO),
9. Bautentrocknungsgewerbe (Nr. 2 Abschnitt 2 Anlage B HwO),
10. Asphaltierer (ohne Straßenbau) (Nr. .4 Anlage B HwO),
11. Fuger (im Hochbau) (Nr. 5 Abschnitt 2 Anlage B HwO),
12. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) (Nr. 54 Abschnitt 1 Anlage B HwO)
13. Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau) (Nr. 7 Abschnitt 2 Anlage B HwO)
14. Betonbohrer und – schneider (Nr. 8 Abschnitt 2 Anlage B HwO),
15. Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten) (Nr. 16 Abschnitt 2 Anlage B HwO).

§ 3 Aufgaben (§ 54 HwO)

(1) Aufgabe der Innung ist, die gemeinsamen gewerblichen Interessen ihrer Mitglieder zu fördern. Insbesondere hat sie

1. den Gemeingeist und die Berufsehre zu pflegen,
2. ein gutes Verhältnis zwischen Meistern, Gesellen und Auszubildenden anzustreben,
3. entsprechend den Vorschriften der Handwerkskammer die Ausbildung der Auszubildenden zu regeln und zu überwachen sowie für die berufliche Ausbildung der Auszubildenden zu sorgen und ihre charakterliche Entwicklung zu fördern,
4. die Zwischen- und Gesellenprüfungen abzunehmen und hierfür Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, sofern sie von der Handwerkskammer dazu ermächtigt ist,
5. das handwerkliche Können der Meister und Gesellen zu fördern; zu diesem Zweck kann sie insbesondere Fachschulen errichten oder unterstützen und Lehrgänge veranstalten,

---

[1] Siehe § 52 Abs. 2 HwO (Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074))

[2] Es können nur Gewerbe, für die eine Ausbildungsordnung erlassen wurde, in das Fachgebiet aufgenommen werden (§ 52 Abs. 1 Satz 2 HwO).

6. bei der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen mitzuwirken,
7. das Genossenschaftswesen im Handwerk zu fördern,
8. über Angelegenheiten der in ihr vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe den Behörden Gutachten und Auskünfte zu erstatten,
9. die sonstigen handwerklichen Organisationen und Einrichtungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
10. die von der Handwerkskammer innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften und Anordnungen durchzuführen.

(2) Die Innung soll
1. zwecks Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Betriebe ihrer Mitglieder Einrichtungen zur Verbesserung der Arbeitsweise und der Betriebsführung schaffen und fördern,
2. bei der Vergabe öffentlicher Lieferungen und Leistungen die Vergabestellen beraten,
3. das handwerkliche Pressewesen unterstützen.

(3) Die Innung kann
1. Tarifverträge abschließen, soweit und solange solche Verträge nicht durch den Innungsverband für den Bereich der Innung geschlossen sind,
2. für ihre Mitglieder und deren Angehörige Unterstützungskassen für Fälle der Krankheit, des Todes, der Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Bedürftigkeit errichten,
3. bei Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Auftraggebern auf Antrag vermitteln.

(4) Die Innung kann auch sonstige Maßnahmen zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Innungsmitglieder durchführen.

(5) Die Errichtung und die Rechtsverhältnisse der Innungskrankenkassen richten sich nach den hierfür geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Unterstützungskassen (§ 57 HwO)

(1) Soll in der Innung eine Einrichtung der in § 54 Abs. 3 Nr. 2 HwO vorgesehenen Art geschaffen werden, so sind die dafür erforderlichen Bestimmungen in Nebensatzungen zusammenzufassen. Diese bedürfen der Beschlussfassung der Innungsversammlung und der Genehmigung der Handwerkskammer.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben solcher Einrichtungen ist getrennt Rechnung zu führen und das hierfür bestimmte Vermögen gesondert von dem Innungsvermögen zu verwalten. Das getrennt verwaltete Vermögen darf für andere Zwecke nicht verwendet werden. Die Gläubiger haben das Recht auf gesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen.

§ 5 Kreishandwerkerschaft

(1) Die Innung gehört der Kreishandwerkerschaft an, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat.

(2) Sie kann durch Beschluss der Innungsversammlung die Führung der Verwaltungsgeschäfte, einschließlich der Buch- und Kassenführung, auf die Kreishandwerkerschaft übertragen. Die Rechte und Pflichten der Organe der Innung werden hierdurch nicht berührt.

§ 6 Mitgliedschaft (§ 58 HwO)

(1) Zum Eintritt in die Innung ist berechtigt, wer
1. in die Handwerksrolle, das Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe mit dem Handwerk/Gewerbe eingetragen ist, für das die Innung gebildet ist und
2. in dem Bezirk der Innung seine gewerbliche Niederlassung hat.

(2) Mitglied kann auch werden, wer ein handwerksähnliches Gewerbe, für das keine Ausbildungsordnung erlassen worden ist, ausübt, das dem Fachgebiet der Innung fachlich oder wirtschaftlich nahesteht.

(3) Mitglied ist die als Inhaber in der Handwerksrolle, dem Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder dem Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragene natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft.

(4) Dem Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes, der den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften entspricht, darf der Eintritt in die Innung nicht versagt werden, es sei denn, dass Gründe vorhanden sind, die einen Ausschluss aus der Innung rechtfertigen würden (§ 10 Abs. 4).

(5) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, sofern sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

(6) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen und Anstalten der Innung nach Maßgabe der Satzung, der Nebensatzungen und der Beschlüsse der Innungsversammlung zu benutzen.

§ 7 Gastmitgliedschaft (§ 59 HwO)

Die Innung kann Gastmitglieder aufnehmen, die dem Handwerk, für das die Innung gebildet ist, beruflich oder wirtschaftlich nahestehen. Gastmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Gastmitglieder sind die § 6 Abs. 6 und § 9 der Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Innung oder eines der von ihr umfassten Handwerke bzw. handwerksähnlichen Gewerbe besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Innungsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können an den Innungsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Weitere Rechte und Pflichten stehen ihnen nicht zu.

§ 9 Aufnahme

(1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Aufnahmeantrag) ist bei der Innung zu stellen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand spätestens innerhalb acht Wochen. Über die Ablehnung der Aufnahme entscheidet die Innungsversammlung.

(3) Den Innungsmitgliedern und Mitgliedern von Ausschüssen ist eine Innungssatzung auszuhändigen.

§ 10 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Entscheidung über den Aufnahmeantrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet mit
1. Austritt,
2. Löschung in der Handwerksrolle, im Verzeichnis zulassungsfreier Handwerke oder im Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe,
3. Verlegung der gewerblichen Niederlassung aus dem Innungsbezirk,
4. Tod,
5. Ausschluss.

(3) Der Austritt erfolgt durch Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.

(4) Durch Beschluss der Innungsversammlung kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
1. gegen die Satzung wiederholt gröblich verstößt oder satzungsgemäße Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Innung trotz Abmahnung nicht befolgt,
2. mit seinem Beitrag trotz Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist das Mitglied rechtzeitig anzuhören.

§ 11 Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft

In Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche an das Innungsvermögen und – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen der Nebensatzungen – an die von der Innung errichteten Nebenkassen und Einrichtungen. Es bleibt zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens fällig waren (§ 36 Abs. 5 Satz 2). Eine anteilige Rückerstattung der Beiträge erfolgt nicht. Seine vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten, welche der Innung oder deren Einrichtungen gegenüber bestehen, werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 12 Wahl- und Stimmrecht

(1) Wahl- und stimmberechtigt in der Innungsversammlung sind die Mitglieder der Innung. Für eine juristische Person oder eine Personengesellschaft kann nur eine Stimme abgegeben werden, auch wenn mehrere vertretungsberechtigte Personen vorhanden sind.

(2) Das Wahl- und Stimmrecht kann im Ausnahmefall auf ein fachlich qualifiziertes Familienmitglied oder auf einen leitenden Betriebsangehörigen übertragen werden. Die Übertragung und die Übernahme des Wahl- und Stimmrechts bedürfen der schriftlichen Erklärung gegenüber der Innung.[3]

---

[3] Die Wirksamkeit der Stimmrechtsübertragung, insbesondere das Vorliegen eines Ausnahmefalls, ist von der Innung zu überprüfen.

(3) Ein Mitglied ist nicht wahl- und stimmberechtigt, wenn
1. die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Innung betrifft oder
2. es mit Innungsbeiträgen länger als ein Jahr im Rückstand ist.

§ 13 Wählbarkeit

(1) Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes sind die nach § 12 Abs. 1 wahlberechtigten Innungsmitglieder und nach § 12 Abs. 2 stimmberechtigten Personen, die gesetzlichen Vertreter einer der Innung angehörenden juristischen Person und die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer der Innung angehörenden Personengesellschaft.

(2) Mitglieder des Vorstandes der Innung, ihre Vertreter bei der Kreishandwerkerschaft und dem Landesinnungsverband und Mitglieder der Ausschüsse verlieren ihr Amt, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Innungsversammlung.

§ 14 Organe (§ 60 HwO)

Die Organe der Innung sind
1. die Innungsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Ausschüsse.

§ 15 Innungsversammlung (§ 61 HwO)

(1) Die Innungsversammlung besteht aus den Mitgliedern der Innung.

(2) Die Innungsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten der Innung, soweit sie nicht vom Vorstand oder den Ausschüssen wahrzunehmen sind. Ihr obliegen im Besonderen:
1. die Feststellung des Haushaltsplanes (§ 37) und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
2. die Beschlussfassung über die Höhe der Innungsbeiträge (§ 36 Abs. 4) und Aufwandsentschädigungen des Ehrenamts (§ 25) sowie über die Festsetzung von Gebühren (§ 36 Abs. 6); Gebühren können auch von Nichtmitgliedern, die Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung in Anspruch nehmen, erhoben werden,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung (§ 38),
4. die Wahl des Vorstandes (§ 21) und derjenigen Mitglieder der Ausschüsse, die der Zahl der Innungsmitglieder zu entnehmen sind, sowie der Vertreter der Innung zur Kreishandwerkerschaft und zum Landesinnungsverband, die Wahl der Arbeitgeber als Mitglieder der Prüfungsausschüsse (§ 34 Abs. 5 Satz 1 HwO),
5. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten und zur Verwaltung einzelner Innungseinrichtungen,
6. der Erlass von Vorschriften über die Ausbildung der Auszubildenden (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 HwO),
7. die Beschlussfassung über
   a) den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
   b) die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
   c) die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,

d) den Abschluss von Verträgen, durch welche der Innung fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Übertragung der Geschäftsführung der Innung auf die Kreishandwerkerschaft (§ 5 Abs. 2), den Abschluss des Anstellungsvertrages des Geschäftsführers (§ 26),
e) die Anlegung des Innungsvermögens[4] (§ 40),

8. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung (§ 41) und die Auflösung der Innung (§ 42), die Beschlussfassung über den Erlass und die Änderung einer Nebensatzung (§ 4), die Beschlussfassung über eine Fusion (§ 45),
9. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Landesinnungsverband. Vor der Beschlussfassung über die Beendigung ist dem Landesinnungsverband Gelegenheit zur Äußerung in der Innungsversammlung zu geben,
10. die Wahl des Geschäftsführers.

(3) Die nach Abs. 2 Nr. 6, 7 und 8 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Handwerkskammer.

(4) Die nach Abs. 2 Nr. 2 und 8 gefassten Beschlüsse sind unverzüglich gemäß § 47 bekanntzumachen.

§ 16 Einberufung

(1) Der Vorsitzende des Vorstandes (Obermeister), im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Innungsversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

(2) Ordentliche Innungsversammlungen finden in der Regel halbjährlich, mindestens aber jährlich statt.

(3) Außerordentliche Innungsversammlungen können abgehalten werden, wenn der Vorstand dies beschließt. Sie müssen einberufen werden, wenn das Interesse der Innung es erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder erfordert es das Interesse der Innung, so kann die Handwerkskammer die Innungsversammlung einberufen und leiten.

§ 17 Einladung

(1) Die Geschäftsstelle (§ 26) lädt mindestens zehn Tage vor der Sitzung zur Innungsversammlung – abgesehen von § 42 – entweder schriftlich, durch Bekanntmachung auf der Homepage der Innung (§ 47) oder per E-Mail ein. Die Einladung hat eine Tagesordnung[5] zu enthalten.

(2) Bei außerordentlichen Innungsversammlungen kann in besonders dringenden Fällen die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.

(3) Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 34 Abs. 4), so sind auch die Mitglieder des Gesellenausschusses schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

---

[4] Die Vergabe von Darlehen ist eine Art der Vermögensanlage.
[5] Die einzelnen Tagesordnungspunkte müssen so genau bezeichnet sein, dass jedes Mitglied erkennen kann, was behandelt werden soll.

§ 18 Durchführung der Innungsversammlung

(1) Der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Innungsversammlung.

(2) Der Obermeister bzw. sein Stellvertreter ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der Verhandlungen getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

(3) Über die Verhandlungen der Innungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Innungsversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Teil der Niederschrift, der Angelegenheiten betrifft, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 34 Abs. 4), ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses zuzuleiten.

§ 19 Beschlussfassung der Innungsversammlung

(1) Beschlüsse der Innungsversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 21 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6, 41, 42 Abs. 2 und 45 Abs. 2 mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst. Dabei gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Beschlüsse können von der Innungsversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind. Angelegenheiten können auch mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten vom Vorsitzenden nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Folgende Angelegenheiten können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden:

1. Satzungsänderungen (§ 41),
2. Auflösung der Innung (§ 42),
3. Fusion (§ 45),
4. Vorstandswahlen[6].

(3) An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 20 Wahlen

Die von der Innungsversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Wahlen durch Zuruf sind – abgesehen von § 21 Abs. 2 Satz 1 – zulässig, wenn niemand widerspricht. Dabei gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Erhält keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

---

[6] Kann gestrichen werden.

§ 21 Vorstand (§ 66 HwO)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Obermeister, seinem Stellvertreter **und bis zu vier weiteren Mitgliedern**[7]. Er wird von der Innungsversammlung aus den nach § 13 Abs. 1 wählbaren Innungsmitgliedern auf drei Jahre gewählt[8].

(2) Der Obermeister und sein Stellvertreter werden in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit verdeckten Stimmzetteln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Stehen mehr Kandidaten als Sitze zur Verfügung, so entscheidet die Anzahl der jeweils erreichten Stimmen über die Wahl zum Vorstandsmitglied. Die Zahl der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen ist jeweils im Protokoll zu vermerken.

(3) Die Wahl des Obermeisters findet unter Leitung einer von der Innungsversammlung bestimmten geeigneten Person, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Obermeisters statt.

(4) Die Wahl des Vorstandes ist der Handwerkskammer binnen einer Woche anzuzeigen.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit gem. Abs. 1 Satz 2 bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt. Eine vor Ablauf der Amtszeit angesetzte Wahl ist dann zulässig, wenn die Amtszeit dadurch nur unwesentlich abgekürzt wird und praktische Gründe hierfür sprechen.

(6) Die Innungsversammlung kann die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder des Vorstandes widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Der Widerruf kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

(7) Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Innungsversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen (Nachwahl).

§ 22 Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Obermeister, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Sollen Angelegenheiten beraten werden, in denen der Gesellenausschuss zu beteiligen ist (§ 34 Abs. 4), so ist dem Vorsitzenden des Gesellenausschusses rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung von der Sitzung des Vorstandes Kenntnis zu geben.

(2) Der Obermeister ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Sitzung des Vorstandes abzuhalten, wenn diese von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird. Weigert sich der Obermeister, den Vorstand einzuberufen, so kann die Handwerkskammer den Vorstand einberufen und die Sitzung leiten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder und in den Fällen des § 34 Abs. 4 ein Mitglied des Gesellenausschusses an der Vorstandssitzung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

---

[7] Der Vorstand muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Zum Kassenführer siehe § 39.
[8] Empfehlung: Amtszeiten des Vorstandes und der Ausschüsse identisch regeln.

(4) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich, per Fax oder E-Mail herbeigeführt werden.

(5) Über die Verhandlungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse enthalten sein müssen, sie ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 23 Vertretung der Innung

(1) Der Vorstand vertritt die Innung gerichtlich und außergerichtlich. § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

(2) Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss die Vertretung mehreren Mitgliedern des Vorstandes zusammen oder dem Geschäftsführer zusammen mit wenigstens einem Vorstandmitglied übertragen (Vier-Augen-Prinzip). Eine von allen Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnete Niederschrift hierüber ist der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Ist der Innung gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.

(4) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 24 Geschäftsführung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Innung, soweit sie nicht gesetzlich oder durch Bestimmungen der Satzung und der Nebensatzungen der Innungsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

(2) Der Vorstand bereitet die Verhandlungen der Innungsversammlungen vor und führt die Beschlüsse aus.

(3) Der Vorstand kann die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch Beschluss regeln.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsmäßigen Verwaltung verpflichtet; sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind. § 31a BGB findet Anwendung.

§ 25 Aufwandsentschädigungen (§ 66 Abs. 4 HwO)

Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Es können ihnen nach von der Innungsversammlung zu beschließenden Sätzen Ersatz barer Auslagen und eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden[9].

---

[9] Bei der Höhe der Aufwandsentschädigungen ist zu berücksichtigen, dass diese ab einer bestimmten Höhe steuer- und sozialversicherungspflichtig werden können.

§ 26 Geschäftsführung

(1) Die Innung kann eine Geschäftsstelle errichten, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Dieser hat nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsmäßge Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer nimmt an der Innungsversammlung, an den Vorstands- und Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

(2) Der Geschäftsführer kann die Innungsmitglieder in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren vertreten, sofern dies nach Maßgabe der allgemeinen Rechtsvorschriften zulässig ist.

§ 27 Ausschüsse

(1) Die Innung bildet ständige Ausschüsse; außerdem können für einzelne Angelegenheiten besondere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Die Ausschüsse haben, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die in ihren Geschäftsbereich fallenden Gegenstände vorzuberaten und über das Ergebnis ihrer Beratungen dem Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Innung. Welches Organ zuständig ist, bestimmt sich nach den jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften.

(3) Wählbar zu Mitgliedern der Ausschüsse sind die Innungsmitglieder gem. § 13 Abs. 1, es sei denn, die Satzung oder ein Gesetz sehen abweichende Regelungen vor. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. § 25 Satz 2 gilt entsprechend. Die Entschädigung der Gesellenmitglieder für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Verdienstausfall deckt. Wird dem Gesellenmitglied der Lohn fortgezahlt, so erhält der Betriebsinhaber auf Antrag eine Kostenerstattung, die dem fortgezahlten Bruttolohn und den lohngebundenen Ausgaben entspricht.

§ 28 Amtszeit der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Innungsversammlung, abgesehen von § 33, auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt; für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter gewählt werden, soweit das Gesetz Stellvertreter nicht zwingend vorsieht. § 21 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bestellung der Ausschussmitglieder, die Gesellen sind, nur vom Gesellenausschuss widerrufen werden kann. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(2) Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 29 Beschlüsse der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einem Ausschuss Gesellen beteiligt, so muss

auch die Hälfte der Gesellenmitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dabei gelten Enthaltungen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 30 Berufsbildungsausschuss (§ 67 Abs. 2 HwO)

Zur Förderung der Berufsbildung von Auszubildenden, Gesellen und Meistern ist ein Ausschuss zu bilden. Er berät in allen Angelegenheiten der beruflichen Aus- und Weiterbildung und bereitet diesbezüglich Entscheidungen der Innung vor. Der Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden (Lehrlingswart) und mindestens vier Beisitzern, von denen die Hälfte Innungsmitglieder, die in der Regel Gesellen oder Auszubildende beschäftigen, und die andere Hälfte Gesellen sein müssen. Bei der Wahl des Vorsitzenden nehmen die Mitglieder des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrecht an der Innungsversammlung teil.

§ 31 Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss

Sofern die Handwerkskammer die Ermächtigung zur Errichtung eines Gesellen- und Zwischenprüfungsausschuss erteilt hat, errichtet die Innung nach Maßgabe der Prüfungsordnung sowie des Ermächtigungsbescheides der Handwerkskammer einen Prüfungsausschuss. Die Arbeitgeber und deren Beauftragte, die von der Innungsversammlung gewählt werden, müssen nicht Innungsmitglieder sein. Die Arbeitnehmer und deren Beauftragte, die vom Gesellenausschuss gewählt werden, müssen nicht bei einem Innungsmitglied beschäftigt sein.

§ 32 Ausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten (§ 67 Abs. 3 HwO)

(1) Die Innung kann einen Ausschuss zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden errichten, der für alle bestehenden Berufsausbildungsverhältnisse der in der Innung vertretenen Handwerke und handwerksähnlichen Gewerben mit Ausbildungsordnung ihres Bezirkes zuständig ist. Für den Ausschuss für Ausbildungsstreitigkeiten ist die von der Handwerkskammer erlassene Verfahrensordnung maßgebend.

(2) Dem Ausschuss gehören Innungsmitglieder und Gesellen in gleicher Zahl an. Er besteht aus insgesamt drei Personen.[10] Die Arbeitnehmer müssen in einem Handwerksbetrieb beschäftigt sein, für das die Innung gebildet ist. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorsitzenden; der Ausschuss kann auch einen unparteiischen Vorsitzenden wählen, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer in einem gewerblichen Betrieb sein darf.[11]

(3) Der Ausschuss hat die Parteien mündlich zu hören. Wird der von ihm gefällte Spruch nicht innerhalb einer Woche von beiden Parteien anerkannt, so kann binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben werden.

---

[10] Der Ausschuss muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

[11] Als unparteiische Vorsitzende kommen insbesondere die Ausbildungsberater der Handwerkskammer für Unterfranken in Betracht, da sie über die erforderlichen juristischen Kenntnisse verfügen, im Ausbildungswesen erfahren sind und Neutralität besitzen.

§ 33 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und keine Innungsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Innungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Innung zu prüfen und darüber in der Innungsversammlung zu berichten.

§ 34 Gesellenausschuss (§§ 68 ff. HwO)

(1) Im Interesse eines guten Verhältnisses zwischen den Innungsmitgliedern und den bei ihnen beschäftigten Gesellen wird bei der Innung ein Gesellenausschuss errichtet. Der Gesellenausschuss hat die Gesellenmitglieder der Ausschüsse zu wählen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist.

(2) Der Gesellenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern[12].

(3) Für die Mitglieder des Gesellenausschusses sind Stellvertreter zu wählen, die im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens für den Rest der Wahlzeit in der Reihenfolge der Wahl eintreten.

(4) Der Gesellenausschuss ist zu beteiligen
1. bei Erlass von Vorschriften über die Regelung der Ausbildung von Auszubildenden;
2. bei Maßnahmen zur Förderung und Überwachung der beruflichen Ausbildung und zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Auszubildenden;
3. bei der Errichtung der Zwischen- und Gesellenprüfungsausschüsse;
4. bei Maßnahmen zur Förderung des handwerklichen Könnens der Gesellen, insbesondere bei der Errichtung oder Unterstützung der zu dieser Förderung bestimmten Fachschulen und Lehrgänge;
5. bei der Mitwirkung an der Verwaltung der Berufsschulen gemäß den Vorschriften der Unterrichtsverwaltung;
6. bei der Wahl oder Benennung der Vorsitzenden von Ausschüssen, bei denen die Mitwirkung der Gesellen durch Gesetz oder Satzung vorgesehen ist;
7. bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen, für welche die Gesellen Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen oder die zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

(5) Geselle ist, wer die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung abgelegt hat oder wer nicht nur vorübergehend in einem Handwerksbetrieb mit Arbeiten betraut ist, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder Facharbeiter ausgeführt werden.

(6) Zur Stimmabgabe bedarf der Geselle einer Bescheinigung eines Innungsmitgliedes, dass er in dessen Betrieb beschäftigt ist. Die Innungsmitglieder haben diese Bescheinigung den bei ihnen beschäftigten Gesellen auszustellen. Auf Beschluss des Innungsvorstandes und des Wahlvorstandes können die Bescheinigungen auch in Listen zusammengefasst werden.

---

[12] Der Gesellenausschuss muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

§ 35 Wahl des Gesellenausschusses

(1) Die Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Die Innung trägt die für die Wahl erforderlichen Kosten und unterstützt den Wahlvorstand auf sein Verlangen bei seiner Tätigkeit.

(2) Der Wahlvorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Wahlleiter) und zwei Beisitzern. Sie werden von dem Gesellenausschuss vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt; ist dies nicht geschehen, so bestellt der Vorstand der Innung die Mitglieder des Wahlvorstandes.

(3) Der Wahlvorstand bestimmt Zeit und Ort der Wahl. Die Innung gibt dies rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Die Innungsmitglieder haben die bei ihnen beschäftigten wahlberechtigten Gesellen auf die Wahl aufmerksam zu machen und im Betrieb Hinweise des Wahlvorstandes auf die Wahl zuzulassen.

(4) Die Mitglieder des Gesellenausschusses und ihre Stellvertreter werden in einem Wahlgang von den anwesenden Wahlberechtigten mit verdeckten Stimmzetteln gewählt.

(5) Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

(6) Führt die Wahlversammlung zu keinem Ergebnis, so ist aufgrund von schriftlichen Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Schriftliche Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(7) Der Gesellenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie einen Schriftführer.

(8) Das Ergebnis der Wahl der Mitglieder des Gesellenausschusses ist in den für die Bekanntmachung der zuständigen Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 36 Beiträge, Gebühren (§ 73 HwO)

(1) Die der Innung und ihrem Gesellenausschuss erwachsenden Kosten sind, soweit sie aus den Erträgen des Vermögens oder aus anderen Einnahmen keine Deckung finden, von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.

(2) Der von jedem Mitglied zu entrichtende Beitrag besteht aus einem Grundbeitrag, der für jedes Mitglied gleich ist und einem Zusatzbeitrag, der sich nach der Leistungsfähigkeit des Mitglieds bemisst. Durch Beschluss der Innungsversammlung können auch außerordentliche Beiträge erhoben werden. Für Gastmitglieder kann die Innungsversammlung abweichende Regelungen treffen.

(3) Der Zusatzbeitrag bemisst sich nach der Lohnsumme.

(4) Die Höhe der Beiträge ist jährlich bei der Feststellung des Haushaltsplans von der In nungsversammlung zu prüfen und gegebenenfalls durch Beschluss neu festzusetzen.

(5) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Tag der Entscheidung über den Aufnahmeantrag folgenden Monats. Der Beitrag wird mit Zugang des Beitragsbescheids fällig.

(6) Für die Inanspruchnahme von Tätigkeiten oder Einrichtungen der Innung können Gebühren erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist jährlich bei der Feststellung des Haushaltsplans von der Innungsversammlung zu prüfen und gegebenenfalls durch Beschluss neu festzusetzen.

(7) Beiträge und Gebühren werden mit Zugang des Beitrags-/Gebührenbescheids fällig.

(8) Die rückständigen Beiträge und Gebühren werden auf Antrag des Innungsvorstandes nach den für die Beitreibung von Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften[13] beigetrieben.

(9) Die Mitglieder ermächtigen die Innung, sich als Grundlage für die Beitragsermittlung von den zuständigen Berufsgenossenschaften die Lohn- und Gehaltssumme der Innungsmitglieder bekannt geben oder sie zum gleichen Zweck durch den zuständigen Landesverband sowie die Zusammenschlüsse von den Landesverbänden auf Landes- und Bundesebene der Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe, für welche die Innung gebildet ist, bei den Berufsgenossenschaften abrufen lassen. Insoweit werden die Berufsgenossenschaften von ihrer Geheimhaltung befreit.

(10) Bei Betrieben, die neben den handwerklichen Leistungen aus dem Fachgebiet der Innung auch andere gewerbliche Leistungen erbringen, ist bei der Beitragsbemessung das Verhältnis zwischen innungszugehörigen und innungsfremden Leistungen angemessen zu berücksichtigen.

(11) Die Ansprüche auf Beiträge und Gebühren erlöschen in drei Jahren. Art. 71 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches und anderer Gesetze (AGBGB) gilt entsprechend.

§ 37 Haushaltsplan

(1) Der Vorstand der Innung hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan vor Beginn des Rechnungsjahres aufzustellen und ihn der Innungsversammlung zur Feststellung vorzulegen. Für die Nebeneinrichtungen der Innung mit eigener Haushaltsführung sind gesonderte Haushaltspläne aufzustellen und zu beschließen. Je eine Ausfertigung des Haushaltsplanes und etwaiger Nebenhaushaltspläne sind vor Beginn des Rechnungsjahrs bei der Handwerkskammer einzureichen.

(2) Der Vorstand der Innung ist bei seiner Verwaltung an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie durch unvorhergesehene Ereignisse erforderlich waren; sie bedürfen der Beschlussfassung durch die nächste Innungsversammlung.

§ 38 Jahresrechnung

(1) Der Vorstand der Innung hat innerhalb der ersten drei Monate des Rechnungsjahres eine Rechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen (Jahresrechnung). Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen sowie eine

---

[13] Innungen können gemäß § 73 Abs. 4 HwO, Art. 26 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (BayVwZVG) selbst beitreiben.

Vermögensübersicht und eine Übersicht über die Schulden enthalten. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Vermögensbewegungen sind im Einzelnen gesondert zu erläutern. § 4 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.

(2) Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Innungsversammlung zur Abnahme vorzulegen. Eine Ausfertigung der Jahresrechnung ist bei der Handwerkskammer einzureichen.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 39 Kassenführer

Das vom Vorstand als Kassenführer bestellte Vorstandsmitglied ist dem Vorstand und der Innungsversammlung für die ordnungsgemäße Verwaltung des Haushalts der Innung verantwortlich.

§ 40 Vermögensanlage

Bei der Anlage des Vermögens der Innung ist mit größter Sorgfalt zu verfahren und insbesondere auf die unbedingte Sicherheit der Anlage zu achten.

§ 41 Änderung der Satzung

Zu Beschlüssen über Änderungen der Satzung und der Nebensatzungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 42 Auflösung der Innung (§§ 76 - 78 HwO)

(1) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Innung ist eine außerordentliche, nur zu diesem Zweck bestimmte Innungsversammlung einzuberufen, zu der alle Mitglieder schriftlich einzuladen sind.

(2) Der Beschluss auf Auflösung der Innung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln, aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sind in der ersten Innungsversammlung drei Viertel der Stimmberechtigten nicht erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Innungsversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

§ 43 Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung der Innung

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Innung findet gemäß Art. 25 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) nicht statt. Die Innung hat eine drohende Zahlungsunfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der Handwerkskammer unverzüglich mitzuteilen.

§ 44 Liquidation

Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung der Auflösung an die Handwerkskammer zur Verwendung für handwerksfördernde Zwecke, und zwar in erster Linie zugunsten des Handwerks, für das die Innung errichtet war, überwiesen.

§ 45 Fusion

(1) Die Innung kann mit einer anderen, räumlich nahegelegenen Innung des gleichen Fachgebiets fusionieren. Die Fusion erfolgt durch separaten Beschluss beider Innungsversammlungen über eine Satzung für die fusionierte Innung. Eine Auflösung einer der beiden Innungen ist nicht notwendig.

(2) Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder.

(3) In der ersten Innungsversammlung der fusionierten Innung werden insbesondere die Organe gewählt sowie die Beiträge, Gebühren, Aufwandsentschädigungen und der Haushaltsplan beschlossen.

§ 46 Aufsicht (§ 75 HwO)

(1) Die Aufsicht über die Innung führt die Handwerkskammer, in deren Bezirk die Innung ihren Sitz hat. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die der Innung übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

(2) Die Handwerkskammer kann die Geschäfts- und Kassenführung jederzeit prüfen. Sie ist berechtigt, an allen Sitzungen der Innung und ihrer Organe sowie an den Gesellenprüfungen teilzunehmen.

§ 47 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Innung erfolgen auf der Homepage der Innung. Mitglieder ohne Internetzugang können von der Innung schriftliche Bekanntmachungen verlangen.

§ 48 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 12.03.2026 in Kraft.

Aschaffenburg, April 2026

Obermeister